

Musikschulbeitragsreglement

vom 18. Januar 2010



Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

REGLEMENT

über die Gemeindebeiträge an die Kosten des Musikunterrichtes der SchülerInnen

Zweck	<u>Art. 1</u> Zur Förderung der musikalischen Ausbildung und der Freude am Musizieren zahlt die Gemeinde an die Unterrichtskosten (gesanglicher und instrumentaler Art) der Kinder im schulpflichtigen Alter Beiträge. Die SchülerInnen sollen den Unterricht der Musikschule grundsätzlich am nächst gelegenen Ort besuchen, wenn ein entsprechendes Angebot besteht oder sich realisieren lässt.
Organisation	<u>Art. 2</u> Der Gemeinderat oder der Finanzverwalter entscheidet über die Berechtigung der Gemeindebeiträge. Er ist ausschließlich zuständig für beide Schulkreise (Horrenbach/Buchen + Innerhorrenbach/Geissegg). Die Vergütung der Beiträge erfolgt nach Zustellung der durch die MusiklehrerInnen visierten Rechnungen an die Gemeindeverwaltung Horrenbach-Buchen
Beitragsdauer	<u>Art. 3</u> Die Beiträge werden während der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet.
Anmeldung	<u>Art. 4</u> SchülerInnen, die neu Musikunterricht besuchen und in den Genuss von Gemeindebeiträgen kommen wollen, reichen bei der Gemeindeverwaltung ein schriftliches Gesuch ein, wobei die voraussichtlichen Unterrichtskosten auszuweisen sind.
Beitragsbeginn	<u>Art. 5</u> Die Beiträge werden für das abgelaufene Quartal, respektive Semester, ausgerichtet.

Beitragshöhe	<u>Art. 6</u> Die Einwohnergemeinde leistet unabhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern 40 % an die Unterrichtskosten jedes in der Gemeinde wohnhaften Kindes. Pro Schulwoche wird einem Kind max. 1 Lektion zu max. 60 Minuten mitfinanziert und zwar unabhängig von der Anzahl Unterrichtslektionen und Instrumente, die ein Kind vor Ort, bei einer privaten Musiklehrkraft oder an einer vom Kanton anerkannten Musikschule belegt. Der Gemeinderat legt in einem Tarif die Höhe der maximalen Beiträge fest.
Rechtsmittel	<u>Art. 7</u> Entscheide des Gemeinderates über die Ausrichtung oder Verweigerung von Beiträgen können innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Thun mit Beschwerde angefochten werden.
Inkrafttreten	<u>Art. 8</u> Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1.8.2009 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2010.

Horrenbach-Buchen, 31. Mai 2010

Namens der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen
Der Präsident



Samuel Graber

Der Sekretär



Urs Wandfluh

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement wurden 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Publikationen sind in den Amtsanzeigern vom 4. März 2010 und 11. März 2010 erfolgt. Es sind keine Einsprachen dagegen eingereicht worden. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde nicht angefochten.

Horrenbach-Buchen, 31. Mai 2010

Der Gemeindeschreiber:



Urs Wandfluh

Tarif zum Reglement über die Gemeindebeiträge an die Kosten des Musikunterrichtes der SchülerInnen der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

Gestützt auf Art. 2 und Art. 6 des Reglements über die Gemeindebeiträge an die Kosten des Musikunterrichtes vom 18. Januar 2010 erlässt der Gemeinderat folgenden Tarif:

Die Einwohnergemeinde leistet grundsätzlich 40 % an die Unterrichtskosten, wobei max. CHF 15.—pro besuchter Musiklektion oder maximal CHF 540.—pro Jahr entrichtet wird.

Beispiel 1:

20 Musiklektionen à 30 Minuten zu CHF 35.—

Entschädigung:

$20 \times (\text{CHF } 35.— \times 0.4) = 20 \times \text{CHF } 14.— = \text{CHF } 280.—$ pro Jahr

Beispiel 2:

20 Musiklektionen à 60 Minuten zu CHF 60.—

Entschädigung:

$20 \times = 20 \times \text{CHF } 15.— = \text{CHF } 300.—$ pro Jahr

Beispiel 3:

40 Musiklektionen à 30 Minuten zu CHF 38.—

Entschädigung:

$40 \times (\text{CHF } 38.— \times 0.4) = \text{CHF } 608.— = \text{maximaler Betrag jedoch CHF } 540.—$ pro Jahr

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Musikschulbeitragsreglement auf den 1. August 2009 in Kraft.

Beschluss

Vorliegender Tarif wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Horrenbach-Buchen an seiner Sitzung vom 18. Januar 2010 - unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung - beschlossen.

Horrenbach-Buchen, 31. Mai 2010

Gemeinderat Horrenbach-Buchen

Der Präsident

Der Sekretär




Samuel Graber


Urs Wandfluh